Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 16 (1940-1941)

Heft: 51

Artikel: Völkerrecht und Kriegsrecht

Autor: Bornet, C.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-713169

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Schweizer Soldat Nr. 51

Offizielles Organ des Schweizerischen Unteroffiziersverbandes. Herausgeber: Verlagsgenossenschaft „Der Schweizer Soldat" Zürich, Nüschelerstr.

Armeezeitung

Chefredaktion: E. Möckli, Adj.-Uof., Postfach Zürich-Bahnhof 2821, Tel. 5 70 30
Administration, Druck u. Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich 1, Brunngasse 18. Tel. 2 71 64, Postscheck VIII 1545. Abonnementspreis: Fr. 10.- im Jahr und Insertionspreis: 25 Cts. die einspaltige Millimeterzeile von 43 mm Breite

XVI. Jahrgang | 22. August 1941 | Erscheint wöchentlich

LE SOLDAT SUISSE
IL SOLDATO SVIZZERO
IL SUDÀ SVIZZER

Völkerrecht und Kriegsrecht

V. Pflichten und Rechte der Neutralen im Kriege.

Es hat sich wiederholt, im letzten, wie in diesem Weltkriege gezeigt, daß die für den Kriegsfall, sei es durch Abkommen, sei es gewohnheitsrechtlich entstandenen Kriegs- und Neutralitätsregeln in der Praxis vielfach recht wenig beachtet werden. Es könnte sich daher fragen, ob eine Kodifikation des Kriegs- und Neutralitätsrechtes nicht deshalb zwecklos erscheint, weil sie im Ernstfall doch übertreten werden.

Hierzu ist zu bemerken, daß sich die Uebertretungen der Gesetze auch auf andern Gebieten ereignet. Ebensowenig, wie aber aus der Unmöglichkeit, Vergehen und Verbrechen zu beseitigen, geschlossen werden darf, daß die Strafgesetze keinen Sinn hätten, kann die vielfache Nichtbeachtung der für den Kriegsfall aufgestellten Völkerrechtsregeln an der Tatsache der Existenz und der Existenzmöglichkeit des Kriegsrechts etwas ändern.

Da das Recht den Kampf der Völker als solchen bisher nicht hat verhindern können, hat es die Aufgabe und die Pflicht, einerseits durch Aufstellung von Kriegsregeln die zur Erreichung des Kriegszwecks erforderliche Gewalt zu zügeln und in geordnete Bahnen zu lenken, damit der Kampf nicht in wilde, der Zivilisation unwürdige Barbarei ausarte, anderseits durch Aufstellung von Neutralitätsregeln die Neutralen vor der Willkür der Kriegführenden und die Kriegführenden vor den willkürlichen Handlungen der Neutralen zu schützen. Tatsächlich hat denn auch, wie die Erfahrung gezeigt hat, schon das bloße Dasein der völkerrechtlichen Kriegs- und Neutralitätsregeln, wenn auch noch so oft in Einzelfällen dagegen verstoßen wurde, stets eine Schranke gegen die Willkür der Kriegführenden gebildet und für die Neutralen einen Schutz bedeutet.

Rechtsbegriff der Neutralität. Der Rechtsbegriff der Neutralität ist ein Produkt des neuern Völkerrechts. Noch vor zwei Jahrhunderten stand es jedem Kriegführenden frei, von sich aus zu erklären, ob er die Staaten, die sich ihm nicht angeschlossen hatten, als Feinde ansehen wolle oder nicht. Von einzelnen Vereinbarungen abgesehen, war es erst die bewaffnete Neutralität von 1780, die die Rechtsstellung neutraler Mächte im Seekrieg in einzelnen Punkten geordnet hat. Von einer wirklichen Erkenntnis der Neutralität im Landkriege war man jedoch im XVIII. Jahrhundert noch weit entfernt, und erst die Kriege in der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts waren es, die, von Ansätzen abgesehen, im Bunde mit der Völkerrechtswissenschaft, neben der Anerkennung des Prinzips im heutigen Sinne, zur Ausbildung eines Neutralitätsrechtes geführt haben.

Neutralität und Krieg. Das heute allgemein anerkannte und gültige Neutralitätsrecht wurde auf den beiden Haager Friedenskonferenzen (1899 und 1907) festgelegt. Die Rechte und Pflichten der Neutralen lauten gemäß dieser Haager Konventionen:

1. Das Gebiet der neutralen Mächte ist unverletzlich.

2. Es ist den Kriegführenden untersagt, Truppen-, Munitions- oder Verpflegungskolonnen durch das Gebiet einer neutralen Macht hindurchzuführen.

3. Es ist den Kriegführenden gleichermaßen untersagt: a) auf dem Gebiete einer neutralen Macht funktelegraphische Stationen einzurichten oder sonst irgendeine Anlage, die bestimmt ist, einen Verkehr mit den kriegführenden Land- oder Seestreitkräften zu vermitteln; b) irgendeine Einrichtung dieser Art zu benutzen, die von ihnen vor dem Kriege auf dem Gebiete einer neutralen Macht zu einem ausschließlich militärischen Zwecke hergestellt und nicht für den öffentlichen Nachrichtendienst freigegeben worden sind.

4. Auf dem Gebiete einer neutralen Macht dürfen zugunsten der Kriegführenden weder Korps von Kombattanten gebildet noch Werbestellen eröffnet werden.

5. Eine neutrale Macht darf auf ihrem Gebiete keine der in den Artikeln 2—4 bezeichneten Handlungen dulden. Sie ist nur dann verpflichtet, Handlungen, die der Neutralität zuwiderlaufen, zu bestrafen, wenn diese Handlungen auf ihrem eigenen Gebiete begangen sind.

6. Eine neutrale Macht ist nicht dafür verantwortlich, daß einzelne Leute die Grenze überschreiten, um in den Dienst eines Kriegführenden zu treten.

7. Eine neutrale Macht ist nicht verpflichtet, für Kriegführende die Benutzung von Telegraphen- oder Fernsprechleitungen sowie Anlagen drahtlose Telegraphie, gleichviel ob solche ihr selbst oder ob sie Gesellschaften oder Privatpersonen gehören, zu untersagen oder zu beschränken.

8. Alle Beschränkungen oder Verbote, die von einer neutralen Macht in Ansehen der in den Artikeln 7 und 8 erwähnten Gegenstände angeordnet werden, sind von ihr auf die Kriegführenden gleichmäßig anzuwenden ...

9. Eine neutrale Macht ist nicht verpflichtet, die für Rechnung des einen oder andern Kriegführenden erfolgende Ausfuhr oder Durchfuhr von Waffen, Munition und überhaupt von allem, was für ein Heer oder eine Flotte nützlich sein kann, zu verhindern.

10. Die Tatsache, daß eine neutrale Macht eine Verletzung ihrer Neutralität selbst mit Gewalt zurückweist, kann nicht als eine feindliche Handlung angesehen werden.

Internierungen. Das zweite Kapitel regelt die «bei Neutralen untergebrachte Angehörige einer Kriegsmacht und in Pflege befindliche Verwundete» folgendermaßen:

11. Die neutrale Macht, auf deren Gebiet Truppen der kriegführenden Heere übertreten, muß sie möglichst weit vom Kriegsschauplatz unterbringen. Sie kann sie in Lagern verwahren und sie auch in Festungen oder in andern zu diesem Zweck geeigneten Orte einschließen. Es hängt von ihrer Entscheidung ab, ob Offiziere, die sich auf Ehrenwort verpflichten, das neutrale Gebiet nicht ohne Erlaubnis zu verlassen, freigelassen werden können.

12. In Ermangelung einer besondern Vereinbarung hat die neutrale Macht den bei ihr untergebrachten Personen Nahrung, Kleidung und die durch die Menschlichkeit gebotenen Hilfsmittel zu gewähren. Die durch die Unterbringung verursachten Kosten sind nach dem Friedensschluß zu ersetzen.

14. Eine neutrale Macht kann den Durchzug von Verwundeten oder Kranken der kriegführenden Heere durch ihr Gebiet gestatten, doch nur unter dem Vorbehalt, daß die zur Beförderung benutzten Züge weder Kriegspersonal noch Kriegsmaterial mit sich führen. Die neutrale Macht ist in einem solchen Falle verpflichtet, die erforderlichen Sicherheits- und Aufsichtsmaßregeln zu treffen ...

Artikel 16 bis 18 enthalten die recht-

Umschlagbild: **Der Haudegen.**
Illustration de couverture: **Le grenadier.**
Illustrazione in copertina: **Il granatiere.**

liche Stellung der Staatsangehörigen neutraler Staaten; Artikel 19 die Norm über das Eisenbahnmaterial der Kriegführenden auf neutralem Gebiet und Art. 20 bis 25 die Schluß- und Ratifikationsbestimmungen.

Völkerbundspakt und Neutralität. Dieses Neutralitätsrecht von 1907 ist auch heute noch in Kraft. Trotzdem es reformbedürftig ist, wurde es nach dem Weltkrieg nicht weiter ausgebaut. Die Struktur des Völkerbundspaktes, mit seinen wirtschaftlichen und militärischen Sanktionen gegen den «Angreifer» bedeutete Aufhebung, das Ende der Neutralität. (Die Schweiz allein bezog unter den Völkerbundsmitgliedern eine Sonderstellung.) Der VBP ließ allerdings noch einen breiten Raum für Neutralität übrig, dies sowohl für Mitglieder wie für Nichtmitglieder. In der Staatenpraxis allerdings wurde während der Existenz des Völkerbundes von allen Mitgliedern in den Konflikten und Kriegen während seiner Wirksamkeit Neutralität geübt.

Die Staatenpraxis innerhalb und außerhalb des VB war von dem Gedanken der Fortdauer der Neutralität und der Fortgeltung der Neutralitätsregeln beherrscht. Jetzt, nach dem Zusammenbruch des VB, ist das «alte» Neutralitätsrecht wieder in Geltung, das sich nun durch die 1½ Jahre Weltkrieg zum zweitenmal hat bewähren müssen.

Grundsätze der Neutralität. Die oberste Pflicht neutraler Staaten ist die Enthaltung von jedem Eingreifen in die Kriegsoperationen. Diese Pflicht ist absolut; ihr Bruch ist Neutralitätsverletzung und zieht deren Rechtsfolgen nach sich. Die Kriegführenden haben ein Recht, die Einhaltung der Pflichten von den Neutralen zu verlangen. Diese bestehen auch darin, daß der neutrale Staat nicht bloß gewisse Akte unterlassen muß, sondern zu positivem Handeln verpflichtet ist, neutralitätswidrige Handlungen eines Kriegführenden vorbeugen und ihnen entgegentreten muß.

Hat ein neutraler Staat eine Verletzung seiner Neutralität nicht verhindert, so muß er in diesem Fall dulden, daß der Gegner des Kriegführenden, der die Neutralität verletzt hat, die entsprechenden Maßnahmen auf neutralem Gebiet trifft; würde sich der Neutrale diesen Kriegshandlungen entgegenstellen, so würde er durch die Verletzung seiner Pflicht der Unparteilichkeit eine Neutralitätsverletzung begehen.

Wirtschaftsbeziehungen zu Kriegführenden. Die Praxis des Völkerrechts erkennt Neutralität auch dann noch als vorliegend an, wenn die soeben geschilderten, aus der Neutralität sich ergebenden Ansprüche und Pflichten nicht restlos erfüllt werden. Die restlose Erfüllung der Neutralität scheitert in der Praxis zunächst vielfach an der Macht der Tatsachen; denn infolge der wechselseitigen Abhängigkeit der Staaten untereinander wird es sich niemals völlig vermeiden lassen, daß die Wirkungen eines Krieges nicht auch den Neutralen fühlbar werden. Anderseits ist es aber auch unmöglich, alle wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Neutralen und den Kriegführenden zu unterbinden, obgleich durch den Handelsverkehr mit den Kriegführenden fast stets eine Stärkung der Machtmittel der letztern erreicht werden kann. Endlich läßt sich in der Praxis nicht erreichen, daß die im Gebiet der Kriegführenden oder dem neutralen Gebiete ansässigen Personen vom Kriegszustand völlig unberührt bleiben. Soweit das Völkerrecht eine Unterstützung der Kriegführenden zuläßt, schreibt es unparteiisches Verhalten vor.

Kriegsrepressalien. Das oben umrissene allgemeine Kriegsrecht legt den Kriegführenden Schranken in der Wahl der Kriegsmittel und Methoden der Kriegführung auf. Aber in der Praxis ist keine der kriegsrechtlichen Normen imstande, ganz wichtige Interessen oder sogar das ganze Dasein eines Staates auf das Spiel zu setzen. Das geltende Kriegsrecht läßt in bestimmten Formen seine Uebertretung zu; dies in den sogenannten Repressalien. Demnach ist eine Verletzung des Kriegsrechtes nicht vorhanden, wenn die Kriegshandlung zur Erhaltung der Truppen oder zur Abwehr einer derselben drohenden auf andere Art nicht abzuwehrende Gefahr erforderlich ist. Meist ist aber die Kriegsrepressalie eine Reaktion auf der ihr vorhergegangenem völkerrechtlichen Unrechtes, als Form der Selbsthilfe. Repressalien führen aber zu Gegenrepressalien, die in einem circulus vitiosus ihren Zweck gewöhnlich nicht erreichen, sondern zur barbarischen Kriegführung hinleiten und geeignet sind, das gesamte Kriegsrecht aus den Angeln zu heben.

Wie schon im letzten Weltkrieg versucht wurde, alle Uebertretungen des Kriegsrechtes mit Repressalien zu rechtfertigen, so ist dies im jetzigen Krieg noch mehr der Fall. Das ganze Kriegsrecht beruht auf der Unterscheidung zwischen Soldaten und Zivilbevölkerung. Da aber der totale Krieg es sich geradezu zur Methode gemacht hat, durch Luftbombardierungen des Hinterlandes, von Städten und Dörfern, die Front der Soldaten zu brechen, ist für das Kriegsrecht der Geltungsraum bedeutend zusammengeschrumpft. So nähern sich die Kriegführenden wieder jenem Zustand, von wo das Kriegsrecht seine Anfänge nahm; der Barbarei.

Ch. Bornet.

REX
wird Polizeihund

(Erlauschtes aus der Schule der Polizeihunde)

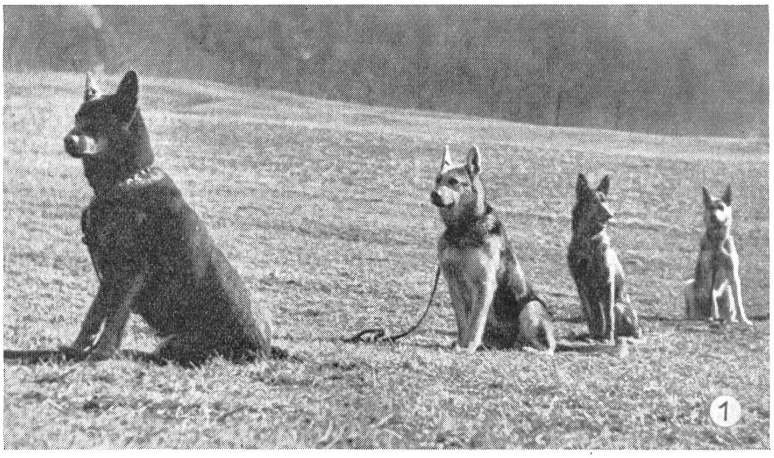

Irgendwo auf der Höhe des Friesenbergs wird der sonntägliche Wanderer durch die Morgenstille, durch lautes Hundegebell begrüßt. Dort — auf ihrem abgelegenen Trainingsplatz werden, unter Aufsicht ihrer Meister, die prächtigen Hunde des «Polizei- und Gebrauchshunde-Vereins» zu wertvollen, treuen Dienstkameraden ausgebildet.

Jetzt, wo durch die reichen Erfahrungen mit den vierbeinigen Dienstkameraden im Militär- und Grenzschutz der große Wert des Dressurhundes erst so voll erkannt worden ist, lohnt es sich, einmal ein wenig aus der Schule dieser «Erziehungsarbeit» zu plaudern.

Der Appell.

Das ABC einer jeden Polizeihunddressur ist der Appell, d. h. der unbedingte Gehorsam des Hundes. Auf jeden noch so leisen Anruf oder Wink seines Herrn muß er sofort hören. Ehe das nicht erreicht ist, ist eine Weiterarbeit unmöglich. Im weitern Verlaufe der Uebungen lernt dann der Hund zuerst mit, später ohne Leine, folgsam an der linken Seite seines Führers gehen, — ohne sich vorzudrängen oder zurückzubleiben. Ob plötzlich links oder rechts abgebogen wird, oder Kehrt gemacht wird, immer muß der Hund links bei Fuß bleiben. Später folgt dann das Ueben von «setz dich», «Auf», «Nieder» und «Halt». Die ersten beiden Begriffe dem Tiere klar zu machen, braucht meist nicht allzu viel Mühe. Schwerer wird es bei den andern Aufgaben, denn zum Nieder gehört nicht nur das Niederkauern des Hundes, sondern in erster Linie das längere Verweilen an der gleichen Stelle selbst beim Weggehen des Herrn. Der treue Begleiter will zuerst nur schwer einsehen, daß er plötzlich seinem Meister nicht auf den Fuß folgen darf — und er allein auf dem Boden liegend zurückbleiben soll. Doch bald bleibt er ruhig liegen, bis